

Anlage 4 zur Fachanweisung zu §§ 32 & 32a SGB XII gültig ab 01.01.2024

1. Einheitlicher Beitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Leistungsberechtigte:

Beitragspflichtige Einnahme 1.503,21 € mtl. (2,67-fache Regelbedarfsstufe 1)

Beitragshöhe in 2024 ermäßigter Beitragssatz (14 %) 210,45 € mtl.
zzgl. Zusatzbeitrag (0,8 - 1,9 %) 12,03 – 28,56 € mtl.
Summe Beitragssatz (14,4 - 15,7 %) 222,48 € - 239,01 € mtl.

Der **Pflegeversicherungsbeitrag** ist seit dem 01.07.2023 von der Anzahl der Kinder abhängig:

Mitglieder mit 1 Kind	3,40%	51,11 €
Mitglieder mit 2 Kindern	3,15%	47,35 €
Mitglieder mit 3 Kindern	2,90%	43,59 €
Mitglieder mit 4 Kindern	2,65%	39,84 €
Mitglieder mit 5 Kindern und mehr	2,40%	36,08 €
Beitragssatz Kinderlose	3,40%+0,6%	60,13 €

Hinweis: Der Zuschlag für kinderlose Mitglieder in Höhe von 0,6 v.H. ist ab dem vollendeten 23. Lebensjahr zu zahlen; Kinderlose die vor dem 1.1.1940 geboren sind, zahlen keinen Zuschlag.

2. Höchstbeiträge in der Privaten Krankenversicherung:

Der maßgebliche **Höchstbeitrag für die Krankenversicherung** im Jahr 2024 beträgt 843,52 Euro.

Der maßgebliche **Höchstbeitrag für die Pflegeversicherung** im Jahr 2023 beträgt (ab 01.01.2024) ca. 175,96 Euro.

Achtung: Diese Beiträge vermindern sich um die Hälfte, wenn und solange Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII besteht bzw. durch die Beitragspflicht entsteht